



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

**der Allgemeinverfügung über die Widmung der Erschließungsanlagen
„Schobbostraße“, „Karlstraße“, „Schwester- Aicharda-Straße“,
„Friedenstraße“, „Alter Graben“, „Seibertzweg“, „Franz-Stock-Straße“ und
„Ordensmeisterstraße“ im Stadtbezirk Neheim für den öffentlichen Verkehr**

Der Bezirksausschuss Neheim hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen:

Die Stadt als Träger der Straßenbaulast ist Eigentümerin der den Erschließungsanlagen dienenden Grundstücken, nämlich die im beiliegendem Lageplan (Anlage) schraffiert gekennzeichneten Flächen der

- I. - Erschließungsanlage „**Schobbostraße**“ (von Möhnestraße bis Schwester-Aicharda-Straße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 8 Flurstück 520 und Flur 9, Flurstück 429 und 461, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.
- Erschließungsanlage „**Karlstraße**“ (von Apothekerstraße bis Ordensmeisterstraße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 8 Flurstück 591, Flur 20, Flurstück 797, Flur 16, Flurstück 576 und 577, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.
- Erschließungsanlage „**Schwester-Aicharda-Straße**“ (von Schobbostraße bis Möhnestraße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 16 Flurstück 14 und Flur 20, Flurstück 313 und 314, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Straßen, ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.
- Erschließungsanlage „**Friedenstraße**“ (von Karlstraße bis Möhnestraße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 20, Flurstücke 599, 698 und 700, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

- Erschließungsanlage „**Alter Graben**“ (von Schobbostraße bis Graf-Gottfried-Straße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 8, Flurstück 496, Flur 20, Flurstücke 905, 884 und Flur 18, Flurstück 694, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.
- Erschließungsanlage „**Seibertzweg**“ (von Schwester-Aicharda-Straße bis Graf-Gottfried-Straße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 20, Flurstück 796 und Flur 18, Flurstück 693, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.
- Erschließungsanlage „**Franz-Stock-Straße**“ (von Schwester-Aicharda-Straße bis Graf-Gottfried-Straße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 20, Flurstück 218 und Flur 18, Flurstück 841, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.
- Erschließungsanlage „**Ordensmeisterstraße**“ (von Pfarrer-Leo-Reiners-Platz bis Möhnestraße) mit den Flurstücken in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 18, Flurstück 766 und 832, die nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW Straßen, ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Eine etwaige bereits vorliegende Widmung einzelner Flurstücke steht der erneuten „doppelten“ zweckgleichen Widmung grundsätzlich nicht entgegen und ist unbedenklich.

Die Widmung der vorgenannten Grundstücke wird hiermit verfügt.

Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai

2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Fachdienst Straßenrecht | Anliegerbeiträge, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg) während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, 10.02.2026
Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Dr. Birgitta Plass